



Merkblatt

Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflicht

2. Förderphase 2019 - 2022

Stand: 01.08.2018

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein Finanzierungsinstrument der Europäischen Union zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020. Die vielfältigen Fördermöglichkeiten und der Nutzen des ESF für die Menschen sollen durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Öffentlichkeitsmaßnahmen zu den geförderten Projekten können eigenverantwortlich von den beteiligten Trägern gestaltet werden. Dazu gehören Mitteilungen an die Presse oder an die Öffentlichkeit, die das konkrete geförderte Projekt betreffen sowie werbliche Maßnahmen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist für die Öffentlichkeitsarbeit zum Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ verantwortlich. Dazu gehört die Kommunikation der Ziele, Zielgruppen, Verfahren und Umsetzung, Ergebnisse sowie die Kommunikation sonstiger Informationen zum gesamten Förderprogramm. Im Zweifelsfall stimmen die Programm-beteiligten einzelne Maßnahmen über die Servicestelle JUGEND STÄRKEN mit dem Ministerium ab.

Alle Beteiligten müssen bei öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes aus dem Europäischen Sozialfonds hinweisen.

Rechtsgrundlagen:

Die Verpflichtung zur Information und Publizität in der Förderperiode 2014 – 2020 beruht insbesondere

- auf Artikel 115 und dem Anhang XII der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- auf Artikel 4 und dem Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 und
- auf dem Beschluss des Bundestages vom 15.11.2007.

Unter www.esf.de finden Sie die geltenden Verordnungen und ein Grafikhandbuch zur Verwendung der Logos sowie des Claims.



Im Einzelnen gilt:

I. Grundsätzlich: Logos und textlicher Förderhinweis

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen (beispielsweise Broschüren, Flyern, Veranstaltungshinweisen, (Power-Point)-Präsentationen, audiovisuellen Materialien wie Filmen, Online-Angeboten (außer Social Media-Auftritten), aber auch Teilnahmebescheinigungen und Teilnehmerlisten) sind ein **textlicher Förderhinweis** sowie folgende **Logos** zu verwenden:

1. Das **ESF-Bundeslogo mit dem Claim** „Europäischer Sozialfonds für Deutschland“:



2. Das **Emblem** der Europäischen Union mit dem Schriftzug „Europäische Union“ in einer der folgenden Varianten:



EUROPÄISCHE UNION



Europäische Union



EUROPÄISCHE UNION

3. Der **ESF-Claim** in einer der folgenden Varianten, nach Möglichkeit in der einzeiligen Variante und in Farbe:

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

*Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.*

4. Das **Doppel-Logo** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI):



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bei Internetseiten verwenden Sie bitte die Einzel-Logos von BMFSFJ und BMI, da hier je eine Verlinkung zu den Internetseiten von BMFSFJ und BMI erfolgen soll.

5. Das **Programm-Logo** „JUGEND STÄRKEN im Quartier“:



6. **Textlicher Förderhinweis:**

Der textliche Förderhinweis muss in **Publikationen** deutlich erkennbar sein und lautet bei Projektpublikationen:

„Das Vorhaben/ Projekt N.N. (Vorhabenbezeichnung) wird im Rahmen des Programms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den Europäischen Sozialfonds gefördert.“

Der Förderhinweis ist auch im Rahmen der Pressearbeit bei der Erstellung von Texten aufzunehmen, zum Beispiel in den Text der Pressemitteilung zu integrieren.

In weiteren Publikationen, zum Beispiel Broschüren, sollte der Förderhinweis im Impressum oder über/unter den Logos und dem Claim platziert werden.

Wünschenswert ist es, im Förderhinweis auch die URL zum Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ zu nennen.

Ausnahme: kleine Werbemittel. Falls der Förderhinweis aus gestalterischen Gründen nicht in textlicher Form aufgeführt werden kann (zum Beispiel bei kleinen Werbematerialien wie Postkarten), ist es möglich, alternativ auf die Förderung über die Formulierung „**Gefördert durch:**“ und die Abbildung der Logos und des ESF-Claims hinzuweisen.

Bei **sehr kleinen Werbemitteln** (zum Beispiel Projekt-Visitenkarten, Kugelschreibern) kann der Förderhinweis auf die Europäische Union entfallen. Zumindest sollte jedoch das Programm-Logo „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ oder das ESF-Logo aufgeführt werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfragen an die ESF-Regiestelle im BAFZA.

II. Informations- und Publizitätsmaterialien

Bei **umfangreichen Informations- und Publizitätsmaterialien** (zum Beispiel Broschüren ab 20 Seiten) sind zusätzlich folgende Angaben zum ESF zu machen:

„Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds (ESF) verbessert die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Mehr zum ESF unter: www.esf.de.“

III. Informationsnachweise

Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme und das ESF-finanzierte Personal über die Förderung durch das BMFSFJ, das BMI und aus Mitteln des ESF unterrichtet werden.

IV. Webseiten

Falls eine Webseite zum Projekt existieren sollte, müssen Sie auf dieser für die Dauer der Maßnahme eine kurze Beschreibung der Maßnahme einstellen, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorgehoben wird. Logos, ESF-Claim und Förderhinweis müssen direkt nach Aufrufen der Website sichtbar sein, ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist. Es ist eine Verlinkung des jeweiligen Logos zu der entsprechenden Website einzurichten:

ESF-Logo und ESF-Claim:	https://www.esf.de
EU-Logo:	http://ec.europa.eu/esf/home.jsp?langId=de
BMI-Logo:	https://www.bmi.bund.de/DE/startseite/startseite-node.html
BMFSFJ-Logo:	https://www.bmfsfj.de
Programm-Logo:	https://www.jugend-staerken.de

Falls eine grafische Verlinkung der Logos technisch nicht möglich sein sollte (zum Beispiel wenn alle Logos in einem Bild vereint sind), ist auch eine textliche Verlinkung des jeweiligen Wortes möglich.

Bitte beachten Sie, dass in **Social Media-Auftritten** (Facebook, Twitter etc.) die Logos der EU (ESF-Bundeslogo, Emblem, ESF-Claim) und der Ministerien **nicht verwendet werden dürfen**. Das Programm-Logo „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ darf genutzt werden.

Sie können gerne eine **eigene Mailadresse** nach folgendem Schema einrichten:
xxx.xxx@jugend-staerken.de.

V. Optische Deklaration der Förderung durch den ESF

Sie sind verpflichtet, für die Dauer des Vorhabens ein Plakat in der Mindestgröße A3 mit Informationen zum Projekt und dem Hinweis auf die Förderung durch den ESF an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich Ihres Gebäudes, anzubringen.

VI. Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Sie haben bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bestimmte Grundsätze zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem:

- I Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern:** In allen Publikationen muss konsequent die weibliche und die männliche Sprachform benutzt werden. Bei der Bildauswahl, der Auswahl von Interviewpartnerinnen und -partnern (zum Beispiel auch bei Moderationen) muss auf eine ausgewogene Anzahl von Frauen und Männern geachtet werden.
- I Barrierefreiheit:** Bei der Programmumsetzung muss auf die Barrierefreiheit geachtet werden. So muss beispielsweise bei der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass eine barrierefreie Anfahrt, Nutzbarkeit und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen möglich ist und dass es klare und gut sicht- und lesbare Beschilderungen gibt. Bei der Erstellung von Publikationsmaßnahmen sollten gut lesbare Schriften verwendet und auf gute Kontraste zwischen Schrift und Hintergrund geachtet werden.

VII. Abnahme der Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit

Bitte beachten Sie, dass nur **Flyer und Plakate** mit der Servicestelle JUGEND STÄRKEN abgestimmt werden müssen.

Die Entwürfe von Flyern und Plakaten sind vor dem Druck der Servicestelle JUGEND STÄRKEN elektronisch vorzulegen und mit ihr abzustimmen. Die restlichen Werbemittel sind anhand der Vorgaben dieses Merkblattes zu erstellen.

VIII. Grafische Vorgaben bei Bildwortmarken und Logos

Bitte beachten Sie, dass die Logos in der Gestaltung und den Proportionen nicht verändert werden dürfen und stets auf weißem Untergrund mit einem angemessenen Freiraum dargestellt sein müssen. Das Doppel-Logo bzw. die Einzel-Logos von BMFSFJ / BMI, das ESF-Bundeslogo, und das Emblem der EU müssen gleichberechtigt präsentiert werden. Der ESF-Claim soll dort positioniert werden, wo er von der Gestaltung her sinnvoll ist.

IX. Informationspflichten

Zudem ist der Servicestelle JUGEND STÄRKEN zeitnah eine **elektronische Kopie aller erstellten Pressemitteilungen** und erschienenen **Presseartikel** zum konkret geförderten Projekt zuzusenden. Von den Druckerzeugnissen, die von den Projektträgern veröffentlicht wurden, sind bei diesen Belegexemplare in zweifacher Ausfertigung vorzuhalten und bei Anforderung der Servicestelle JUGEND STÄRKEN zuzusenden bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen. Von **großen Bannern, Aufstellern** und Plakaten sind abweichend davon **Fotos** mit der Abbildung deren Einsatzes vorzuhalten.

X. Gestaltung von Flyern und Plakaten

- Das **Programm-Logo** soll auf der **ersten Seite möglichst oben, auf weißem Hintergrund**, stehen.
- Die Logos von EU und ESF, der ESF-Claim sowie das Doppel-Logo von BMFSFJ und BMI sollten zusammen stehen (beispielsweise auf der Flyer-Rückseite). Wünschenswert ist von der **Reihenfolge** her: zuerst die Doppel-Logos der Ministerien, dann die Logos von ESF, EU und dann der ESF-Claim. Die Logos der Ministerien, des ESF, der EU und des ESF-Claims sollten möglichst **unter dem textlichen Förderhinweis stehen**.
- **Bei kleinen Werbemitteln** kann der textliche Förderhinweis entfallen und durch den Zusatz „Gefördert durch:“ ersetzt werden.

Beispiel für die Gestaltung mit textlichem Förderhinweis:

Das Projekt N.N. (Vorhabenbezeichnung) wird im Rahmen des Programms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Beispiel für die Gestaltung bei kleinen Werbemitteln:

Gefördert durch:



Weitere Hinweise:

Das Doppel-Logo bzw. die Einzel-Logos von BMFSFJ / BMI erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail von der Servicestelle JUGEND STÄRKEN. Alle weiteren Logos können Sie unter <https://www.jugend-staerken.de> herunterladen.

Es wird empfohlen, die einschlägigen Vorschriften für **barrierefreie Websites** zu beachten. Auf die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0 vom 12.09.2011, BGBl. I S. 1843) wird verwiesen. Den Inhalt der Verordnung können Sie unter folgender Adresse aus dem Internet herunterladen: https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html.

Weitere Informationen zu Publizitätsanforderungen finden Sie im internen Bereich unter <https://www.jugend-staerken.de>.

Im internen Bereich der JUGEND STÄRKEN-Internetseite stehen Ihnen außerdem Toolbox-Vorlagen, die Sie zur Gestaltung von Druckerzeugnissen wie Broschüren, Flyern oder Plakaten verwenden können, zur Verfügung.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
Servicestelle JUGEND STÄRKEN
im Referat 402 - ESF JUGEND STÄRKEN im Quartier
50679 Köln

Telefon: 0221 3673-3538

E-Mail: servicestelle-js@bafza.bund.de